

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG
endvertreten durch den Geschäftsführer der
Komplementärin Herrn Brad Stewart Kalter

Im Thiergarten
63654 Büdingen

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F 43.4 - 901/12 - Gen 33/14

Bearbeiter: Dr. Karl-Heinz Hackl
Telefon: 069/2714 4971

Datum: 7. April 2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG für eine Anlage nach Nr. 3.21 V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 GE und Nr. 3.8.1 GE des Anhangs der 4. BImSchV

Antragstellerin: Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG

Vorhaben: Ersatz von ■ bestehenden Blei-Gießmaschinen durch eine kontinuierlich arbeitende Gießanlage
Errichtung und Betrieb einer zentralen Staubsauganlage und einer Blei-Schmelzstation
Errichtung und Betrieb eines zentralen Staubsaugers

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 9. September 2014, ergänzt und aktualisiert mit den Unterlagen vom 19. November 2014, 19. Januar 2015 und 25. Februar 2015

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. Entscheidungen

I.1 Genehmigung

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG wird der Firma Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG nach Maßgabe der in Abschnitt III aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der in Abschnitt IV genannten Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt, ihre Anlage zur Herstellung von Bleiakkulatoren wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Die Anlage zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren befindet sich auf dem Grundstück
Im Thiergarten in 63654 Büdingen
Gemarkung Büdingen
Flur 88
Flurstück 13/4

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Maßnahmen:

- Ersatz von sechs bestehenden Blei-Gießmaschinen durch eine kontinuierlich arbeitende Gießanlage mit einer Erhöhung der Schmelzkapazität um ■■■■ auf ■■■■
- Errichtung einer zentralen Staubsauganlage
- Errichtung einer Blei-Schmelzstation zur Säuberung des Gießschuhs
- Betrieb der geänderten Anlage

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für diese Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand

I.2 Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für den von dieser Genehmigung betroffenen Anlagenbereich ist maßgeblich das „Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.

I.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine weitere behördliche Entscheidung im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hinweis: Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

I.4 Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Kostenhöhe und die Zahlungsmodalitäten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Inhaltsverzeichnis

I. Entscheidungen	1
I.1 Genehmigung	1
I.2 Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
I.3 Eingeschlossene Entscheidungen	2
I.4 Kosten	2
II. Inhaltsverzeichnis	3
IV. Nebenbestimmungen.....	6
IV.1 Allgemeines	6
IV.2 Brandschutz	7
IV.3 Abfallwirtschaft.....	11
IV.4 Wasser	11
IV.5 Immissionsschutz - Luftreinhaltung.....	11
IV.6 Arbeitsschutz	12
V. Hinweise.....	12
VI. Begründung.....	13
IV.1 Rechtsgrundlagen	13
IV.2 Betroffene Anlagenbereiche	13
V.3 Verfahrensablauf	14
V.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
V.5 Begründung der Nebenbestimmungen	17
V.6 Begründung der Kostenentscheidung	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	18

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr. <i>(Ziffer-Angaben in Klammern: Bezeichnung des Antragstellers)</i>	Seiten <i>(ohne Vorblätter)</i>
1	Genehmigungsantrag	
	Formloses Anschreiben und Vorblatt	1
	Formular 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4
	Verzeichnis der gültigen Genehmigungsbescheide (1-2)	7
2	Inhaltsverzeichnis	7
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
4	Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Topografische Karte	1
	Plan „Lageplan Büdingen - Stand 2014-03“	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung - Inhaltsverzeichnis	
	Grundfließbild Werk Büdingen (6-1)	1
	Allgemeine Prozessbeschreibung (6-2)	2
	Formular 6/1: Betriebseinheiten (6-3)	1
	Formular 6/3: Apparateliste (6-4)	1
	Layout Gießerei IST (6-5) und Layout Gießerei SOLL (6-6)	2
	Layout Concast (6-7)	1
	Stamtblätter der Absauganlage, Technische Datenblätter, allgemeine Angaben, Technische Datenblätter, weitere technische Informationen (von 6-8-1 bis 6-8-41, <i>6-8-38 nicht vorhanden</i>)	40
	Technische Beschreibung zur Sibran (6-9)	11
	Konzeptplanung (6-10)	17
	Spezifikation Gießmaschine (6-11)	30
	Layout Absaughaube Kessel (6-12)	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Formulare 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5	5
	Formular 7/6	3
	Sicherheitsdatenblätter (7-7)	32
8	Luftreinhalung	

	Erläuterungen (8-1)	1
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen mit Beiblatt	2
	2 x Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen (ARE)	2
	Lageplan Emissionsquellen (8-5)	1
	Auszug aus Messbericht (8-6)	1
9	Abfallvermeidung und -entsorgung	
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. §5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
10	Abwasserentsorgung	1
	Erläuterungen zum Abwasseranfall und Zeichnung „D-93765-0“ (10-1)	2
	Formular 10: Abwasserdaten (10-2)	8
	Eigenkontrollmessprogramm (10-3)	2
	Tabelle zur Abwasserbehandlungsanlage (10-4)	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	Entsorgungsnachweis (11-0)	5
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	1
12	Abwärmennutzung (<i>nicht belegt</i>)	
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	1
14	Anlagensicherheit	
	Ausführungen zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung (14-1, 14-2, 14-3, 14-4, 14-5, 14-6, 14-7)	14
15	Arbeitsschutz	
	Ausführungen zum Arbeitsschutz (15-1)	21
	Schallschutzmaßnahmen	1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: GefahrstoffV (15-3)	1
	Betriebsanweisung (15-4)	2
	Notfallhandbuch (15-5)	6
16	Brandschutz	
	Erläuterungen zum Kapitel Brandschutz (16-0)	1
	Formulare 16/1.1, 16/1.2, 16/1.3, 16/1.4	4
	Zeichnung Löschwasserrückhaltebecken (16-5)	1

	Feuerwehrplan (16-6)	1
	Beschreibung zum baulichen Brandschutz (16-7)	2
	Brandschutzkonzept (16-8)	32
	Bestandsplan Brandschutzkonzept (16-9)	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (17-1)	1
	Formular 17/1. Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit...	1
18	Bauantrag (<i>nicht belegt</i>)	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen (<i>nicht belegt</i>)	
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Beschreibung des Vorhabens (von 20-1 bis 20-4)	4
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22	Ausgangszustandsbericht	
	Erläuterungen	1
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	5

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeines

- IV.1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie die in Kapitel III genannten Unterlagen sind dauerhaft am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- IV.1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu ändern und in geänderter Weise zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- IV.1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

Bei Widersprüchen zwischen Angaben in früher erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten letztere. Dies gilt auch für Widersprüche zwischen Angaben in den Antragsunterlagen und Angaben in diesem Genehmigungsbescheid.

- IV.1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.
- IV.1.5 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.
- IV.1.6 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz umgehend schriftlich anzuzeigen.

IV.2 Brandschutz

IV.2.1 (Brandschutzkonzept)

Das Brandschutzkonzept in Kapitel 16 des Genehmigungsantrages, erstellt von Dipl. Ing. D. Becker (Stand Januar 2015), ist unter Beachtung der im Folgenden aufgeführten, näher beschriebenen oder weitergehenden Maßnahmen umzusetzen.

IV.2.2 (Feuerwehrezufahrten - / Aufstell- und Bewegungsflächen)

Die Zufahrten für die Bewegungsfreiheit der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind für ein Fahrzeuggewicht von 16 t auszubauen, ständig frei zu halten und im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises, Fachstelle 4.5.5 „Brandschutzdienststelle - Vorbeugender Brandschutz“, festzulegen.

Die Beschilderung der Feuerwehrezufahrt muss mit einem DIN-Schild (D1 nach DIN 4066 mit den Mindestabmessungen 210mm x 594mm) mit der Aufschrift
„Feuerwehrezufahrt, Haltverbot nach StVO“

erfolgen. Dieses Schild ist zuvor von der Fachstelle 4.5.5 „Brandschutzdienststelle - Vorbeugender Brandschutz“ mit einem amtlichen Siegel versehen zu lassen.

Verdeckte Fahrspuren (Rasenpflaster, Rasenformsteine o.ä.) sind zu markieren. Sie müssen jederzeit, auch im Winter, von den Einsatzfahrzeugen aus zu erkennen sein.

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dergleichen im Zuge von Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich z.B. mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels öffnen lassen.

Alle Zufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU in der aktuellen Fassung entsprechen.

Bewegungs- und Aufstellflächen auf dem Grundstück sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit den Mindestabmessungen 210mm x 594mm mit der Aufschrift
„Fläche für die Feuerwehr“

zu kennzeichnen.

Auf das Merkblatt „Hinweis zur Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten“ das auf der Internetseite des Wetteraukreises unter

<http://www.wetteraukreis.de/service/bauen-wohnen-kataster/download/vorbeugender-brandschutz>

abgerufen werden kann, wird verwiesen.

IV.2.3 (Löschwasserversorgung)

Es muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.969 l/min für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Die Löschwassermenge von mindestens 800 l/min für eine Löschzeit von 2 Stunden ist über die auf dem Grundstück vorhandenen Hydranten sicherzustellen. Fehlbedarf kann über den vorhandenen Löschwasserteich gedeckt werden.

Der Löschwasserteich muss DIN 14 210 entsprechen. Die Löschwasserentnahmestelle ist frostsicher auszubilden

Der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar (0,15 MPa) nicht unterschreiten.

Der Fachstelle 4.5.5 „Brandschutzdienststelle - Vorbeugender Brandschutz“ ist eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen, welche Löschwassermenge (Hydranten-Netz) bei einem Fließüberdruck von 1,5 bar (0,15 MPa) auf dem Werksgelände zur Verfügung steht.

Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneten Stellen auf dem Grundstück Unterflurhydranten nach DIN EN 14339 auf ausreichend dimensionierten Versorgungsleitungen zu installieren.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zu den Hydranten soll nicht mehr als 10 m betragen.

Zur Löschwasserentnahme aus der unabhängigen Löschwasserversorgung sind Löschwasser-Sauganschlüsse nach DIN 14 244 einzubauen.

Die Sauganschlüsse sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zur Löschwasserentnahmestelle soll nicht mehr als 10 m betragen.

Bauart, Anzahl und Standorte der erforderlichen Sauganschlüsse sowie die Ausführung der Zufahrten sind mit der Fachstelle 4.5.5 „Brandschutzdienststelle - Vorbeugender Brandschutz“ abzustimmen.

IV.2.4 (Rauch- und Wärmeabzug)

Da die anrechenbare wirksame Zuluftöffnungsfläche nicht ausreicht, soll der Fehlbedarf an Zuluft mittels eines Rauchgasventilators, welcher von der Feuerwehr gesteuert werden soll, sichergestellt werden.

Art und Ausführung des Rauchgasventilators, insbesondere die Steuerung durch die Feuerwehr, sind vor Einbau schriftlich mit der Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises abzustimmen.

IV.2.5 (Brandmelde - und Alarmierungsanlage)

Die im Brandschutzkonzept beurteilten Gebäudeteile sind flächendeckend (Vollschutz K 1) mit automatischen Brandmeldern der Kenngröße „Rauch“ auszustatten (als Brandmeldeunterzentrale) und an die im Gesamtwerk vorhandene Brandmeldeanlage anzuschließen.

Art und Ausführung wie z.B. Standort der Brandmeldeunterzentrale, Feuerwehrinformationszentrum, Meldergruppenkartei, Laufkartendepot, Feuerwehranzeigetafel

leau, Feuerwehrbedienfeld, sind rechtzeitig vor Einbau schriftlich mit der Fachstelle 4.5.5 „Brandschutzdienststelle - Vorbeugender Brandschutz“ abzustimmen.

Am Zugang zur Brandmeldeunterzentrale ist eine gelbe Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) aktiviert wird. Als Kennleuchten sind stehend oder hängend installierte Drehleuchten oder Blitzleuchten zulässig. Der Standort ist so zu wählen, dass die gelbe Kennleuchte aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr gesehen werden kann.

Selbsttätige, ortsfeste Feuerlöschanlagen sind über jeweils eigene Meldergruppen auf die Brandmelderzentrale aufzuschalten.

Beim Auslösen der Brandmeldeanlage müssen geeignete Signalgeber für Brandalarm nach DIN 33 404 aktiviert werden.

Das Verhalten von Personen im Überwachungsbereich bei Ertönen des Brandalarms ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096 Teil 1-3 nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle für Vorbeugenden Brandschutz festzulegen.

Die Brandmeldeanlage ist vor der Nutzung des Gebäudes und nach wesentlichen Änderungen einschließlich der Ansteuerung brandschutztechnischer Einrichtungen durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) und der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) auf Wirksamkeit, Betriebssicherheit und Übereinstimmung mit dem Konzept nach DIN 14675 prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises zu übersenden.

Wiederkehrende Prüfungen sind auf Veranlassung des Betreibers in Abständen von nicht mehr als 3 Jahren durchführen zu lassen.

IV.2.6 (Feuerwehrpläne)

Für die Betriebsgebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung in Papierform und in 2-facher Ausfertigung auf Datenträger der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollten nicht größer als DIN A 3 sein. Die Feuerwehrpläne sind mit der Fachstelle 4.5.5 „Brandschutzdienststelle - Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren und der Fachstelle 4.5.5 „Brandschutzdienststelle - Vorbeugender Brandschutz“, vorzulegen. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

Auf die Merkblätter zum Thema Feuerwehrpläne, die auf der Internetseite des Wetteraukreises unter

<http://www.wetteraukreis.de/service/bauen-wohnen-kataster/download/vorbeugender-brandschutz>

abgerufen werden können, wird verwiesen.

IV.2.7 (Abwasser- / Gefahrstoffpläne)

An jederzeit für die Feuerwehr zugänglicher Stelle sind aktuelle Abwasser- / Gefahrstoffpläne vorzuhalten. Näheres hierzu ist schriftlich mit der Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises abzustimmen.

IV.2.8 (Feuerlöscher, Wegfall der Wandhydranten)

Der im Brandschutzkonzept beschriebene Wegfall der Wandhydranten ist zulässig, falls diese Wandhydranten durch geeignete fahrbare 50kg-Feuerlöscher ersetzt werden. Der Wegfall der Hydranten bezieht sich auf den Gebäudeteil 3.

IV.2.9 (Prüfungen)

Folgende haustechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 2 (1) der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) sind durch Prüfsachverständige, die nach dem Vierten Teil der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPP-VO) anerkannt sind, prüfen zu lassen:

- Lüftungstechnische Anlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist,
- Co-Warnanlagen,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreiheit von Rettungswegen,
- Sicherheitsstromversorgungen einschließlich Sicherheitsbeleuchtungen,
- Brandmelde-, und Alarmierungsanlagen,
- Selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Wassernebelanlagen, und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage.

Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen.

Die Betreiberin hat die Prüfungen zu veranlassen. Sie hat die für die Prüfungen nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Die Betreiberin hat die Berichte über die Prüfungen mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises auf Verlangen vorzulegen.

Folgende haustechnische Anlagen und Einrichtungen sind durch befähigte Personen (Sachkundige) nach § 3 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) prüfen zu lassen:

- Elektrische Anlagen
- Tragbare Feuerlöscher
- Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
- Automatische Schiebetüren in Rettungswegen
- Feststellanlagen von Brandschutzabschlüssen (z B. Türen, Tore)
- Blitzschutzanlagen

IV.3 Abfallwirtschaft

- IV.3.1 Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 - Abfallwirtschaft West) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

- IV.3.2 Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

IV.4 Wasser

- IV.4.1 Das abgeleitete Kühlwasser ist in den ersten drei Betriebsmonaten jeweils einmal im Monat (Stichprobe) auf den Parameter Blei zu untersuchen. Die Ergebnisse sind anschließend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.

IV.5 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

- IV.5.1 Die bestehenden staubbezogenen Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle B7 gelten weiter.
- IV.5.2 Die nächste wiederkehrende Emissionsmessung an der Emissionsquelle B7 hat zwischen drei und sechs Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfolgen.
- IV.5.3 Für die Feuerungen der Schmelztiegel gelten die Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV), soweit sie sich auf Feuerungen beziehen, die mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung betrieben werden und deren Feuerungswärmeleistung 528 kW beträgt.
- IV.5.4 Über die Ergebnisse der Überwachungen nach §§14, 15 der 1. BImSchV ist spätestens ein Monat nach der Überwachung dem Dezernat IV/F 43.4 ein Nachweis vorzulegen. Dieser Nachweis ist von der Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger anzufertigen, die bzw. der die Überwachung durchgeführt hat.

IV.6 Arbeitsschutz

- IV.6.1 Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und ihre Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz sind für alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten nach Inbetriebnahme der Anlagen zu aktualisieren.
- IV.6.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz sind für alle Arbeitsmittel die Fristen für die erforderlichen Prüfungen (Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrende Prüfungen) festzulegen. Eine Durchschrift bzw. Kopie ist dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.3 - Arbeitsschutz vorzulegen.
- IV.6.3 Lüftungstechnische Anlagen sowie Absauganlagen sind vor Inbetriebnahme und in regelmäßig wiederkehrenden Abständen auf Funktion und ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen.
- IV.6.4 Alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten, an denen Gefahrstoffe auftreten können, sind nach Inbetriebnahme einer erneuten Arbeitsbereichsanalyse gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe - TRGS - 402 zu unterziehen bzw. sind die vorhandenen Arbeitsbereichsanalysen zu aktualisieren. Eine Kopie des Messgutachtens ist dem Dezernat IV/F 45.3 vorzulegen.

V. Hinweise

Gefahrenverhütungsschau

Die geplante Baumaßnahme unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach § 15 Abs. 4 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird von Personen, welche vom Wetteraukreis beauftragt werden, durchgeführt.

Bauabnahme

Bei der Bauabnahme durch die Behörde, ist der zuständige Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Die Einhaltung des Vorbeugenden Brandschutzes sowie die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist der Brandschutzdienststelle durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder durch einen Fachbauleiter Brandschutz zu bescheinigen.

Als Fachbauleiter kann benannt werden, der den Anforderungen der §§ 49.2 HBO und 51.2 HBO entspricht.

Abfall

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Zusendung der Antragsunterlagen

Die in Kapitel III genannten Antragsunterlagen (als Antragsexemplar #2) werden Ihnen aus versandtechnischen Gründen separat zugesendet. Auf Nebenbestimmung IV.1.1 wird hingewiesen.

VI. Begründung

IV.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 3.21 V, 3.4.1 GE und 3.8.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Genehmigungsbehörde nach § 1 der „Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz“ (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSch-ZuV).

IV.2 Betroffene Anlagenbereiche

Die am Standort Büdingen betriebene Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren gilt als Anlage nach Nummer 3.21V des Anhangs zur 4. BImSchV. Einen Teilbereich dieser Anlage bildet die Gießerei, in der Blei geschmolzen wird und dieses Blei anschließend als Gitter gegossen wird. Der Bereich der Gießerei wird als Anlagenteil den Nummern 3.4.1 GE (Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen) und 3.8.1 GE (Gießerei für Nichteisenmetalle) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Aufgrund dieser Zuordnung stellt der betroffene Bereich auch eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie dar.

Die beantragte Änderung betrifft den Bereich der Gießerei. Mit der wichtigsten Änderung sollen ■ bestehende Blei-Gießmaschinen, in denen das Blei mit elektrischer Energie geschmolzen wurde, gegen eine kontinuierlich arbeitende Gießanlage, in der das Blei mittels Gasfeuerung geschmolzen werden soll, ersetzt werden. In den bisher betriebenen Gießmaschinen wurde das Blei mit elektrischer Energie geschmolzen; in der kontinuierlichen Gießanlage erfolgt das Schmelzen mittels Gasfeuerung.

Neben dem Austausch der Gießmaschinen wurden auch Errichtung und Betrieb einer elektrisch beheizten Blei-Schmelzstation und einer zentralen Staubsaueranlage beantragt.

V.3 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 9.9.2014 legte die Exide Technologies Operation GmbH & Co. KG (Antragstellerin / Betreiberin) einen Genehmigungsantrag zur Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren vor. Das Schreiben ging hier am 12.9.2014 ein. Für das Verfahren beantragte die Antragstellerin nach §16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen.

Aufgrund von Nachforderungen ergänzte bzw. änderte die Antragstellerin die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 19.11.2014, 19.1.2015 und 25.2.2015. Das letzte Schreiben ging beim Regierungspräsidium am 27.2.2015 ein.

Der von der Änderung betroffene Anlagenbereich ist den Nummern 3.4.1GE und 3.8.1GE zuzuordnen. Folglich war das Verfahren gemäß § 10 BImSchG zu führen. Da durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und die Antragstellerin dies beantragte, wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abgesehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der von der Änderung betroffene Anlagenteil stellt eine Anlage zum Schmelzen von Blei mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag dar. Diese Anlage ist der Nummer 3.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Daher wurde für die Feststellung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c UVP vorgenommen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Hierzu wurden zur überschlägigen Prüfung die in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien herangezogen. Wegen Einzelheiten der Prüfung wird auf die Vorgangsakte verwiesen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Angaben zum AZB finden sich in Kapitel 22 der Antragsunterlagen. Danach ergeben sich keine Stoffe mit Relevanz für einen AZB. Die Hauptkomponenten als Edukte und Produkte sind Blei, Bleigitter und Bleioxide. Weitere Stoffe, u.a. Gase, Lösungsmittel, überschreiten nicht die Mengenschwelle der CLP-Verordnung; sie werden ausschließlich im Innenbereich, in geschlossenen Gebinden und als Feststoff gehandhabt. Hieraus entsteht kein Bedarf für einen AZB.

Eine Relevanz für Boden- oder Grundwassereinträge ist nicht erkennbar. Es werden keine AZB-relevanten Stoffe in Formular 22/1 des Antrags genannt. Die Hauptstoffe aus Blei werden als metallisches Blei bearbeitet; es ist nicht davon auszugehen, dass sie in den Boden gelangen. Die Gießerei ist ein geschlossener Bereich.

Die Fläche des Standortes der Betreiberin ist Gegenstand einer umfassenden Altanlagensanierung. Eine Bleisanierung erfolgte auf dem Betriebsgelände und in der Salzbaue, so dass mit Hintergrundwerten als Blei-Restbelastungen zu rechnen ist. Im Zuge der laufenden Bodenuntersuchungen wird Blei regelmäßig mit untersucht.

Im Ergebnis ist ein AZB nicht erforderlich.

Anhörung

Mit Email vom 24.3.2015 wurde der Antragstellerin der beabsichtigte Genehmigungsbescheid im Entwurf zur Kenntnis gegeben und gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit ihrem Schreiben vom 30.3.2015 nahm die Antragstellerin hierzu abschließend Stellung. Die Äußerungen der Antragstellerin wurden in deren Sinne in der vorliegenden Bescheidfassung berücksichtigt.

V.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

In den vorgelegten Unterlagen wurden das Vorhaben und seine Auswirkungen hinreichend genau beschrieben. Die Unterlagen ermöglichten es, zu beurteilen, in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Antrag und Unterlagen entsprachen den Anforderungen der §§ 3-4d der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Wetteraukreises, dort
Fachstelle 4.5.5 - Vorbeugender Brandschutz
Fachdienst Gesundheit und Gefahrenabwehr - Kommunalhygiene und Amtsärztlicher Dienst
- Der Magistrat der Stadt Büdingen
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Innerhalb der Genehmigungsbehörde wurden folgende Fachdezernate beteiligt:

- Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
- Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West
- Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West
- Dezernat IV/F 43.1 - Lärmschutz
- Dezernat IV/F 45.3 - Arbeitsschutz
- Dezernat V 53.1 - Naturschutz

Gemäß § 6 BImSchG i.V.m. mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Das Ergebnis der behördlichen Prüfungen stellt sich wie folgt dar:

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Durch das Vorhaben entstehen aufgrund der zusätzlichen Gasbrenner zum Blei-Schmelzen neue Emissionen. Diese sind jedoch als geringfügig anzusehen, da sie die in Tabelle 7 der TA Luft genannten Bagatellmassenströme deutlich unterschreiten. Eine Gefährdung der Schutzgüter durch die Feuerungsabgase ist daher nicht zu befürchten.

Auch auf den Lärm bezogen ist eine Gefährdung der Schutzgüter nicht zu befürchten. Es kommt zu keiner relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen; es wird davon ausgegangen, dass die Gesamtlärmbelastung unterhalb der maßgebenden Immissionsrichtwerte liegt.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt. Der Betrieb der Gasfeuerung hat den entsprechenden Anforderungen der 1. BImSchV zu entsprechen, wobei für den vorliegenden Fall diese Anforderungen den Stand der Technik darstellen.

Für weitere Emissionen (Blei und Staub) gelten bereits bestehende Begrenzungen fort. Diese Begrenzungen gehen über die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) hinaus, so dass auch hier der Stand der Technik erfüllt wird.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Für entstehende Abfälle sind keine Vermeidungspotentiale erkennbar. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß.

Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Insbesondere mit der nach den Vorgaben der 1. BlmSchV geforderten Begrenzung des Abgasverlustes wird der Anforderung nach sparsamer und effizienter Energienutzung entsprochen.

Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)

Aus heutiger Sicht wird auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides davon ausgegangen, dass § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)

Für die Prüfung der sonstigen öffentlichen Belange wurden die o.g. Behörden und Fachdezernate eingebunden. Nach deren Stellungnahmen ist das Vorhaben unter Befolgung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in die vorliegende Genehmigung übernommen.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

V.5 Begründung der Nebenbestimmungen

Durch die in Kapitel IV vorgegebenen Nebenbestimmungen nach § 12 BlmSchG soll die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

zu V.2 - Brandschutz

Wichtiger Bestandteil der Antragsunterlagen ist das Brandschutzkonzept, das das Ing. Büro D. Becker Büdingen erstellte (Antragskapitel 16-8). Ein weiterer wichtiger Teil des Antrags hinsichtlich des Brandschutzes ist die Beschreibung des Vorhabens auf den baulichen Brandschutz (Antragskapitel 16-7). Die Stellungnahme der beteiligten Brandschutzstelle (Kreis Ausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.5.5 - Vorbeugender Brandschutz) basiert zum großen Teil auf diesen Unterlagen. Hiernach ist zur Sicherstellung des Brandschutzes das Brandschutzkonzept mit den als Nebenbestimmungen IV.2 genannten Maßnahmen umzusetzen.

zu IV.5 - Immissionsschutz - Luftreinhaltung

Von der beantragten Änderung ist die Emissionsquelle B7 betroffen. Die Abluftströme der neuen, kontinuierlich arbeitenden Gießanlage und der zentralen Staubsaugeranlage werden über die Quelle B7 abgeleitet. Die Nebenbestimmungen stellen klar, dass auch nach der Änderung die bereits bestehenden Emissionsgrenzwerte weiterhin einzuhalten sind. Um die Einhaltung der Grenzwerte nachzuweisen, werden zeitnahe Emissionsmessungen an der Quelle gefordert.

Die Feuerungen der Schmelztiegel sind als Teil der Gießerei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Aufgrund dieser Genehmigungsbedürftigkeit fallen die Feuerungen

formal nicht in den Anwendungsbereich der 1. BlmSchV, der sich nur auf nicht genehmigungsbedürftige Feuerungen erstreckt. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass für die Feuerungen der Schmelztiegel die Anforderungen der 1. BlmSchV dem Stand der Feuerungstechnik entsprechen und diese Anforderungen die Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden die für die Schmelztiegelfeuerungen die spezifischen Regelungen der 1. BlmSchV übernommen. Da das Regierungspräsidium Darmstadt zuständige Überwachungsbehörde ist, wurde die die Vorlage von Überwachungsergebnissen ergänzend zu den Bestimmungen der 1. BlmSchV hinaus geregelt.

V.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 und 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Nach § 11 HVwKostG ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst hat. Die Antragstellerin ist in diesem Sinne Kostenschuldnerin, da sie mit der Einreichung des Antrags dessen Prüfung und Bescheidung veranlasst hat.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gießen (Marburger Straße 4, 35390 Gießen) erhoben werden.

Im Auftrag

gezeichnet
Dr. Karl-Heinz Hackl